



A. FÜR FESTSETZUNGEN	
	GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	AUFZUBEHREDE GELTUNGSBEREICHSGRENZE
	REINES WOHNGEBIET NACH BAUNVO 83, DIE NUTZUNGEN NACH 83 ABS. 3 WERDEN AUSGESCHLOSSEN 83 ABS. 4 FINDET IN BESTIMMTEN BEREICHEN ANWENDUNG (SIEHE PLANHARFEN)
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH BAUNVO 84, NUTZUNGEN NACH 84 ABS. 3 WERDEN AUSGESCHLOSSEN
	GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR KINDERGARTEN
	BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
	STRASSENBELEGITGRÜN
	KINDERSPIELPLATZ
	STRASSENBELEGITGRÜN
	ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
	BEFAHRBARER WOHNGEG
	BEFAHRBARER FUSSWEG
	GEHWEG
	EIGENTUMERWEG
	RADWEG
	TREPPENWEG
	GARAGEN
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	TIEFGARAGEN
	GARAGEN IM HAUPTGEBÄUDE (INTEGRIERT - STAUHAUS 5m)
	PRIVATE STELLPLÄTZE
	ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE
	TRAFOSTATIONEN
	SCHALTHAUS
	MÜLLCONTAINERPLÄTZE
	STRASSEN- UND WEGEHÖHEN
	ABWASSERKANAL
	LEITUNGSRECHT
	PFLANZGEBOT FÜR GROSSBÄUME, BINDUNG NACH STÜCKZAHL, ABSTAND UND ETWASIM STANDORT
	PFLANZGEBOT FÜR GROSSBÄUME, OHNE BINDUNG NACH STÜCKZAHL UND STANDORT
	PFLANZGEBOT FÜR GROSSBÄUME AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
	ZU ERHALTENDE BÄUME
WR	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	BAUWEISE
	ZAHLE D. VOLLGESCHOSSE
	DACHFORM, -NEIGUNG
	SYSTEMSCHNITTE
	GRUNDFLÄCHENZAHLE
	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) UND DACHGESCHOSSE, DIE DEM ART. 214 BAUNVO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN, SIND AUSNÄHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) UND DACHGESCHOSSE, DIE DEM ART. 214 BAUNVO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN, SIND AUSNÄHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG	
OFFENE BAUWEISE (BAUNVO 822/2)	
OFFENE BAUWEISE - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
OFFENE BAUWEISE - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
BAUWEISE (823 ABS. 2 BAUNVO)	
BAUGRENZE (823 ABS. 3 BAUNVO)	
GEBÄUDETEILE VON MAX. 40m GRUNDFLÄCHE UND 1,8m AUSKRÄGUNG KÖNNEN ÜBER DIE BAUGRENZEN AUSKRÄGEN	
AUFZUBEHREDE BAUGRENZE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
HAUPTFIRSTRICHTUNG	
	SATTELDACH, AUCH HÖHNVERSETZTE PULTDÄCHER
	DACHNEIGUNG Z. B. 36°
	WALDMACH
	FLACHDACH
B. FÜR HINWEISE	
	WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN (GEPLANT)
	GEBÄUDE OHNE WOHNUNGSNUTZUNG
	GEBÄUDE MIT WOHNUNGSNUTZUNG
	BÜSCHENFLÄCHEN
	BEZUGSPFEILE
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
C. FÜR BODENORDNENDE MASSNAHMEN	
	GRNZE DES UMGEBUNGSGEBIETES

SYSTEMSCHNITT-TABELLE

Die in der SYSTEMSCHNITT-TABELLE FESTGESETZTEN GESCHOSSEZAHLEN BEZIEHEN SICH JEWEILS AUF DIE GEGENGEZEICHNETE PASSADE UND GEBEN (UNABHÄNGIG VON DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE DES GELÄNDES) DIE ZAHLE DER ÜBER DEM GELÄNDE UND UNTER DER TRAUFE IN ERSCHEINUNG TRETTENDEN GESCHOSSE AN.

a		
b		
c		
d		
e		
f		
g		
h		
i		
k		
l		
m		
n		
o		
p		
r		

1. REINES WOHNGEBIET NACH BAUNVO 83, DIE NUTZUNGEN NACH 83 ABS. 3 WERDEN AUSGESCHLOSSEN 83 ABS. 4 FINDET IN BESTIMMTEN BEREICHEN ANWENDUNG (SIEHE PLANHARFEN)

2. ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH BAUNVO 84, NUTZUNGEN NACH 84 ABS. 3 WERDEN AUSGESCHLOSSEN

3. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:

a) DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN

b) DURCH GESCHOSSZAHLEN (ALS HÖCHSTGRENZE UND ZWINGEND FESTGESETZT)

c) DURCH GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN

4. BEI ALLEN EIN- UND ZWEIFLÜGELIGEN GEBÄUDEN SIND DEM GEM. 83 ABS. 4 BAUNVO HÖCHSTENS 2 WOHNHEIMEN PRO WOHNHEIM ZULÄSSIG

5. FÜR DIE BAUWEISEN IN DEN EINZELNEN BEREICHEN GELTEN DIE DURCH PLANZEICHNEN GETROFFENEN FESTLEGUNGEN

6. IM PLANBEREICH IST SOWOHL DIE OFFENE ALS AUCH DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT

7. HÖHNFESTSETZUNGEN

BEI EIN- UND ZWEIFLÜGELIGER BEBAUUNG DARF DER GEBÄUDE- SOBEL ÜBERKANTE KELLERDECKE NICHT MEHR ALS 0,30m ÜBER DEM HÖCHSTEM GELÄNDEPUNKT DER BEBAUBAREN FLÄCHE LIEGEN

8. ERGÄBE SICH DURCH DIESE REGELUNG EINE LADE DER SOBELÜBERKANTE UNTERHALB DES ZUGERORDNETEN ERSCHEINUNGSFLÄCHEN- NIVEAUS (GEHEISSIG BZW. ERSCHEINUNGSWEISE), SO KANN DER GEBÄUDESOBEL, ABWEICHEND VON SATZ 1, MAX. 0,15m ÜBER DER UNTERKANTE DER ERSCHEINUNGSFLÄCHE LIEGEN

9. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

FÜR GARAGEN, DIE MIT DEM WOHNHEIM BAULICH VERBUNDEN SIND, WERDEN SATTELDACHER VORGESCHRIEBEN, DIE DACHNEIGUNG IST DEM JEWEILIGEN NEIGUNGSWINKEL DES WOHNHAUSES ANZUGLEICHEN. GARAGENGRUPPEN FÜR HAUSGRUPPEN UND REIHENHAUSZEILEN SIND MIT FLACHDÄCHERN AUSZUFÜHREN

10. DIE DÄCHER DER AUSSENWÄNDE UND DES DACHES

a) BEI HAUSGRUPPEN UND REIHENHAUSZEILEN SIND GLEICHE MATERIALIEN UND FARBTÖNE ZU VERWENDEN

b) FÜR WOHNHEIM MIT 3 VOLLGESCHOSSEN UND MEHR WERDEN ERDFARBÖNE VORGESCHRIEBEN

11. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

12. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

13. GELÄNDE

a) BEI HAUSGRUPPEN UND REIHENHAUSZEILEN SIND GLEICHE MATERIALIEN UND FARBTÖNE ZU VERWENDEN

b) FÜR WOHNHEIM MIT 3 VOLLGESCHOSSEN UND MEHR WERDEN ERDFARBÖNE VORGESCHRIEBEN

14. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

15. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

16. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

17. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

18. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

19. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

20. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

21. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

22. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

23. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

24. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

25. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

26. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

27. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

28. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

29. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

30. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

31. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

32. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

33. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

34. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

35. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

36. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

37. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

38. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

39. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

40. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

41. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

42. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

43. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

44. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

45. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

46. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

47. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

48. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

49. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

50. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

51. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

52. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

53. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

54. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

55. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

56. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

57. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

58. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

59. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

60. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

61. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

62. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

63. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

64. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

65. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

66. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

67. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

68. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

69. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

70. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

71. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

72. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

73. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

74. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

75. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

76. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

77. VORSTÄTTE UND ABGRABUNGEN

BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEFLÄCHE DÜRFEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN AN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHNDIFFERENZ VON 100cm, 1,00m MAX. ENTSTEHEN

78. NACHBARGEBÄUDE

UNZULÄSSIG SIND ALLE NACHBARGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NACHBARGEBÄUDE MIT 3 GESCHOSSEN UND MEHR SIND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. NACH JEDEM 3. STELLPLATZ IST EIN BAUM ZU PFLANZEN

79. VORSTÄTTE UND ABGRABUN